

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung

vom 27. Januar 2010

I. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck § 1. Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) und des dazugehörigen Verordnungsrechts.
- Vollzug § 2. Der Vollzug obliegt dem zuständigen kantonalen Departement, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- Zusammenarbeit § 3. ¹Kanton und Gemeinden arbeiten beim Vollzug dieses Gesetzes mit den betroffenen Branchenorganisationen und Werken zusammen.
²Der Regierungsrat kann von den Branchenorganisationen erarbeitete Richtlinien oder Normen für verbindlich erklären.

II. Netzgebiete

- Netzgebiete § 4. ¹Der gesamte Kanton ist mit Netzgebieten abzudecken.
²Nach Anhörung der betroffenen Gemeinden bezeichnet das Departement das Netzgebiet jedes Netzbetreibers und kann die Zuteilung mit einem Leistungsauftrag verbinden.
³Sofern an eine Netzebene keine Endverbraucher angeschlossen sind, kann auf die Bezeichnung des Netzgebietes verzichtet werden.
- Erstmalige Bezeichnung § 5. ¹Die erstmalige Bezeichnung der Netzgebiete richtet sich nach den bestehenden Verhältnissen.
²Bestehende Netzgebiete sind zu erweitern, wenn es für die vollständige Abdeckung des Kantonsgebietes notwendig ist.
³Massvolle Arrondierungen der Netzgebiete können angeordnet werden, wenn die bestehenden Verhältnisse einer effizienten Versorgung entgegenstehen.
- Anpassungen § 6. ¹Bei veränderten Verhältnissen im Netzbetrieb oder im Netzeigentum ist die Zuteilung des betreffenden Netzgebietes entsprechend anzupassen.
²Netzbetreiber und Netzeigentümer sind verpflichtet, dem Kanton Änderungen im Betrieb oder Eigentum zu melden.

Zusammenschlüsse	<p>§ 7. ¹Freiwillige Netzzusammenschlüsse oder Zusammenschlüsse in der Betriebsführung können vom Kanton beratend unterstützt werden.</p> <p>²Anzustreben ist eine effiziente Versorgungsstruktur mit höchstens einem Netzbetreiber pro Gemeinde.</p>
Verzeichnis	<p>§ 8. ¹Der Kanton führt ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der Netzgebiete.</p> <p>²Das Verzeichnis gibt Auskunft über Netzbetreiber und Netzeigentum.</p>
Pflichtverletzungen	<p>§ 9. ¹Kommt ein Netzbetreiber seinen Betriebs- oder Unterhaltspflichten ungenügend nach, strebt die betroffene Gemeinde eine einvernehmliche Lösung zur Beseitigung der Mängel an, allenfalls zusammen mit umliegenden Netzbetreibern.</p> <p>²Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, kann das Departement geeignete Massnahmen anordnen.</p> <p>³Bei ernsthafter Gefährdung der Versorgungssicherheit kann das Departement das Netzgebiet neu zuteilen. Kommt in der Übertragung der Anlagen und Rechte keine Einigung zustande, sind die Vorschriften über die Enteignung anwendbar.</p>

III. Anschluss und Netznutzung

Anschlussrecht und Anschlusspflicht	<p>§ 10. ¹Innerhalb des zugeteilten Netzgebietes ist ausschliesslich der bezeichnete Netzbetreiber zum Anschluss berechtigt und verpflichtet.</p> <p>²Der Netzbetreiber regelt die Bedingungen und macht diese öffentlich zugänglich.</p>
Anschluss ausserhalb des Netzgebietes	<p>§ 11. ¹Das Departement kann einen Netzbetreiber verpflichten, einzelne Endverbraucher ausserhalb seines Netzgebietes an das Netz anzuschliessen, sofern dies für die sichere und effiziente Versorgung einen erheblichen Vorteil bringt.</p> <p>²In diesem Fall ist der ursprünglich verantwortliche Netzbetreiber von seiner Anschlusspflicht befreit.</p>
Anschluss ausserhalb der Bauzone	<p>§ 12. ¹Endverbraucher ausserhalb der Bauzone haben die Kosten für den Netzanschluss grundsätzlich selbst zu tragen.</p> <p>²Wenn besondere sachliche Gründe vorliegen, kann der Netzbetreiber des betreffenden Netzgebietes zu einer verhältnismässigen Beteiligung an den Kosten verpflichtet werden.</p> <p>³Der Netzbetreiber kann den Anschluss an das Netz ablehnen, wenn die Selbstversorgung technisch und wirtschaftlich zumutbar sowie gesamthaft effizienter ist.</p>
Streitigkeiten	<p>§ 13. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anschlusspflicht entscheidet das Departement.</p>

Angleichung der
Netznutzungstarife

§ 14. Bei unverhältnismässigen Unterschieden der Netznutzungstarife kann der Regierungsrat nach Anhörung der betroffenen Kreise geeignete Massnahmen zur Angleichung treffen.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmung

§ 15. ¹Verletzungen der Anschlusspflicht im Sinne der §§ 10 bis 12 unterstehen der Strafandrohung von Artikel 29 des Bundesgesetzes.

²Entscheide zum Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere im Zusammenhang mit der Erfüllung von Betriebs- und Unterhaltungspflichten, können mit dem Hinweis auf die Strafandrohung von Artikel 29 des Bundesgesetzes verbunden werden.

Inkrafttreten

§ 16. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.